VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/69 DER KOMMISSION

vom 22. September 1969

über eine Dauerausschreibung von Milchfetten aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle zur Herstellung von Fettmischungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind (5), sieht die Durchführung von Dauerausschreibungen für Butter aus Beständen der Interventionsstelle vor, die vor dem 31. Mai 1968 eingelagert wurde und zur Herstellung von Fettmischungen abgesetzt werden soll.

Angesichts der bestehenden Lagerbestände an Butter und der beschränkten Absatzmöglichkeiten empfiehlt es sich, eine solche Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 in den Mitgliedstaaten vorzunehmen, deren Interventionsstellen Bestände an Butter im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung aufweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche, die französische und die niederländische Interventionsstelle führen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 eine Dauerausschreibung für Butter durch.

Artikel 2

(1) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote zu der ersten Einzelausschreibung ist Dienstag, der 14. Oktober 1969, 12 Uhr.

(2) Für die folgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeweils jede Woche dienstags, 12 Uhr.

(3) Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die in den vorhergehenden Absätzen genannte Frist bis auf den ersten auf den Dienstag folgenden Arbeitstag, 12 Uhr, verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.